
Website-Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 für Artikel 8 Produkte

Name des Produkts: VariolInvest

1. Zusammenfassung

VariolInvest bzw. die investierten Zielfonds bewerben ökologische oder soziale Merkmale, aber streben keine nachhaltigen Investitionen an. Die ökologischen oder sozialen Merkmale zeigen sich unter anderem darin, dass nicht in Unternehmen investiert wird, die exzessive Klima- und Transitionsrisiken bergen, schwere Norm-Verstöße z. B. hinsichtlich Menschen- und Arbeitnehmerrechte zeigen, im Verhältnis zu einer Vergleichsgruppe hohe oder exzessive Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bergen, oder Unternehmen, die zu einem gewissen Grad in kontroversen Sektoren und Tätigkeiten exponiert sind. Zudem werden Unternehmen mit Beteiligungen an kontroversen Waffen ausgeschlossen. Im Rahmen der Anlagestrategie werden durch Ausschlusskriterien und durch einen Bewertungs- bzw. Einstufungsprozess (Best-In-Class-Ansatz) bei Investitionen sichergestellt, dass grundsätzlich die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingehalten werden. Basis für das Ausschlussverfahren und Best-In-Class-Ansatz sind ESG-Daten von verschiedenen ESG-Datenanbietern.

VariolInvest bzw. die jeweiligen Zielfonds investieren mindestens 51 % des jeweiligen Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen. In diesem Zusammenhang qualifizieren sich mindestens 5 % des Nettovermögens als nachhaltige Anlagen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Bis zu 49 % der Anlagen der jeweiligen Zielfonds erfüllen gegebenenfalls die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht. Die Überwachung bzw. die Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt über codierte Anlagerichtlinien im Anlageverwaltungssystemen des Vermögensverwalters. Die ESG-Bewertungsmethodik basiert auf einer ESG-Datenbank mit einer Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze. Damit kann beurteilt werden, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen. Darunter fallen unter anderem: Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung; Norm-Bewertung, ESG-Qualitätsbewertung, Beteiligung an umstrittenen Sektoren, Beteiligung an kontroversen Waffen.

Datenquellen bzw. Datenanbieter sind mehrere externe Anbieter wie z. B. MSCI ESG. Grundsätzlich können Einschränkungen (z. B. Schätzverfahren für numerische Daten) bei Nachhaltigkeitsdaten auftreten. Durch die Verwendung verschiedener Datenanbieter kann dieser Sachverhalt verbessert werden. Alle Anlagekriterien und Prozesse werden in der Regel dokumentiert und in Verwaltungssystemen codiert. Grundsätzlich spielt die Mitwirkungspolitik bzw. Engagement eine wichtige Rolle. Hierdurch kann auf Unternehmen Einfluss genommen werden und eine Weiterentwicklung hinsichtlich ESG eingefordert werden.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Anhand dieser Bewertung wird beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden (Do No Significant Harm“-Prinzip). Dabei werden Wirtschaftstätigkeiten bewertet, die zu einem UN-SDG beiträgt.

Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH -Bewertung nicht.

Die Wirtschaftstätigkeit kann dann nicht als nachhaltig angesehen werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Klima und Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Eine Auflistung dieser Indikatoren ist im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR zu finden.

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Nummer 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage die folgenden systematisch verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen integriert:

- Indikatoren in Tabelle 1 sowie
- relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert.

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen sind auf Zielfondsebene quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt. Anhand derer wird bestimmt, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren festgelegt. Eine künftige Anpassung kann erfolgen.

Beispiele hierfür sind

- Datenverfügbarkeit,
- politische Ziele oder
- Marktentwicklungen.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen wird beurteilt, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen. Dazu gehören beispielsweise folgende Prinzipien:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- der Prinzipien des United Nations Global Compact und
- der Standards der International Labour Organisation.

Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nicht konform mit einer guten Unternehmensführung. Ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

VariolInvest als regelbasiertes Fondsprodukt bzw. die entsprechend investierten Zielfonds der DWS (nachstehend „VariolInvest“) fördern ökologische und soziale Merkmale in folgenden Bereichen:

- Klimaschutz und
- soziale Normen

Alle Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) an. Zudem werden folgende Emittenten gemieden:

- (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
- (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken,
- (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder
- (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

VariolInvest enthält zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen nach Art 2 Nr. 17 SFDR. Diese leisten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs – Sustainable Development Goals).

4. Anlagestrategie

VariolInvest beinhaltet eine regelbasierte Fondsanlage. Diese regelbasierte Fondsanlage investiert in entsprechende Aktien- und Renten-Zielfonds der DWS. Die Gewichtung der jeweiligen Zielfonds ist kundenindividuell. Die jeweiligen Zielfonds investieren vorwiegend in Anlagen, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen. VariolInvest bzw. die investierten Zielfonds schließen unter anderem über Umsatzschwellen Unternehmen aus, die in kontroversen Sektoren wie z. B. Kohle, Waffen und Tabak tätig sind. Zudem erfolgt auf Basis von ESG-Daten eine branchenspezifische ESG-Bewertung der Unternehmen. In diesem Zusammenhang stehen in der Regel dann nur die überdurchschnittlich bewerteten Unternehmen für die Investition in den Zielfonds zur Verfügung. Durch diesen Best-In-Class-Ansatz wird überwiegend in Unternehmen investiert, die eine bessere Entwicklung bei ökologischen und/oder sozialen Faktoren aufweisen als andere Unternehmen der gleichen Branche. Im Rahmen der ESG-Bewertung erfolgt in der Regel auch eine Norm-Bewertung der Unternehmen.

Hierdurch können unter anderem die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bewertet und bei den Anlageentscheidungen der Vermögensverwalter berücksichtigt werden.

5. Aufteilung der Investitionen

VariolInvest investiert kundenindividuell und regelbasiert. In diesem Zusammenhang wird nachfolgend eine sehr sicherheitsorientierte Allokation dargestellt.

VariolInvest bzw. die entsprechenden Zielfonds investieren mindestens 51 % ihres Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5 % des Nettovermögens als nachhaltige Anlagen. Innerhalb der nachhaltigen Investitionen ist eine differenzierte Prozentangabe für die einzelnen Unterkategorien (Taxonomiekonform, Andere ökologische

und Soziale) aufgrund der aktuellen Datenlage nicht möglich. Circa 46 % der Investitionen sind auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet. Bis zu 49 % der Anlagen erfüllen diese Merkmale gegebenenfalls nicht.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die in der Anlagestrategie festgelegten Ausschlusskriterien bzw. der Best-In-Class Auswahlprozess wird von Variolinvest bzw. in den Zielfonds durch den Vermögensverwalter in den Anlagerichtlinien festhalten und in den Anlageverwaltungssystemen als Überwachungskriterien codiert. Damit wird der Vermögensverwalter grundsätzlich technisch daran gehindert, in Unternehmen zu investieren, die die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht erfüllen.

7. Methoden

ESG-Bewertungsmethodik

Zur Überprüfung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden, wird eine definierte ESG-Bewertungsmethodik verwendet. Dies erfolgt unabhängig von der Bewertung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Diese Methodik basiert auf einer ESG-Datenbank. Diese nutzt Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen. Das erfolgt auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Dadurch werden abgeleitete Gesamtbewertungen erzielt. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen.

Die internen Beurteilungen berücksichtigen Faktoren, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen. Dazu zählen zum Beispiel zukünftig erwartete

- ESG Entwicklungen,
- Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse,
- Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und
- unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, wird mit Hilfe der ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze codierte Bewertungen abgeleitet. Dies erfolgt anhand der Buchstaben „A“ bis „F“. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen. Dabei stellt „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung dar. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Fondsmanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren. Das gilt auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze. Damit kann beurteilt werden, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen. Darunter fallen unter anderem:

- **Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen. Das erfolgt zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Verbesserung von Wasserschutz.

Folgende Emittenten werden besser bewertet:

- Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen.

Gleiches gilt für Emittenten, die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind.

Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (das heißt einer „F“- Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (das heißt einer „E“-Bewertung) sind auf 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

• **Norm-Bewertung**

Die Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten. Das erfolgt im Rahmen

- der Prinzipien des United Nations Global Compact
- der Standards der International Labour Organisation
- sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze.

Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel folgende Themen:

- Menschenrechtsverletzungen,
- Verletzungen von Arbeitnehmerrechten,
- Kinder- oder Zwangsarbeit,
- Nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm Verstößen (das heißt einer „E“- Bewertung) sind auf 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Die ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Die ESG-Qualitätsbewertung ermöglicht einen Vergleich zwischen Unternehmen der gleichen Branche. Diese basiert auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz).

Bewertet wird zum Beispiel der Umgang mit folgenden Themen:

- mit Umweltveränderungen,
- Produktsicherheit,
- Mitarbeiterführung oder

- Unternehmensethik.

Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung. Die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten erhalten eine schlechtere Bewertung.

Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (das heißt eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (das heißt einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der ESG-Qualitätsbewertung auf 15 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Mit Hilfe der ESG Datenbank werden bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen. Wir sprechen hier von „kontroverse Sektoren“. Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel folgende Industrien definiert:

- die Rüstungsindustrie,
- Tabakwaren und
- Erwachsenenunterhaltung.

Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel

- Kernenergie oder
- Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (das heißt einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten mit hoher oder exzessiver Beteiligung (das heißt einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Mit Hilfe der ESG-Datenbank werden die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen bewertet. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise

- Antipersonenminen,
- Streumunition,

- Waffen aus abgereichertem Uran,
- Nuklearwaffen und
- chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (das heißt einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird das Fondsmanagement zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Dabei werden potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Der Vermögensverwalter der Zielfonds verwendet eine ESG-Datenbank. Die ESG-Datenbank wird mit Daten von kommerziellen Datenanbietern wie zum Beispiel MSCI ESG befüllt. Die Software der ESG-Datenbank übersetzt die verfügbaren Daten in einen konsistenten Bewertungsprozess, um eine aggregierte ESG-Best-In-Class-Bewertung abzuleiten. Hierdurch wird angestrebt, die wahren ESG-Vorreiter (ESG-Leader) und ESG-Nachzügler nach Branche bzw. Unternehmenssektor zu identifizieren. Durch die verschiedenen Datenanbieter können Bewertungen überprüft und bestätigt werden. Der Anteil der Daten, der geschätzt wird, kann quantitativ nicht genau beziffert werden. Grundsätzlich werden die Daten der externen Datenanbieter übernommen.

9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Vermögensverwalter der Zielfonds stützen ihre ESG-Bewertungen auf Daten externer Anbieter. Es können Einschränkungen bei Nachhaltigkeitsdaten z. B. durch subjektive und qualitative ESG-Bewertungen oder Schätzverfahren für numerische Daten auftreten. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, nutzen die Vermögensverwalter mehrere externe Datenanbieter, um einzelne Informationen zu bestätigen. Dadurch sind die Beschränkungen bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale in der Regel zu vernachlässigen.

10. Sorgfaltspflicht

Für die Prüfung bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten eines Zielfonds gelten die einschlägigen internen Richtlinien, sowie die wichtigsten operativen Dokumente und Handbücher. Die Prüfung beruht auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die der Vermögensverwalter von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Neben der externen Qualitätssicherung durch die Datenanbieter verfügt der Vermögensverwalter der Zielfonds über Prozesse und Führungsgremien, die die Qualität der ESG-Bewertung kontrollieren.

11. Mitwirkungspolitik

Die Vermögensverwalter nutzen einen konstruktiven Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.